Amtsblatt der Gemeinde Stemwede

Stemwede, den 29. Februar 2016 Jahrgang 2016, Nr. 3

Inhalt

A. Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stemwede

6 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede

7 Betriebssatzung der Gemeinde Stemwede für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede“ vom 25.02.2016

8 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs „Wasserwerk“ der Gemeinde Stemwede sowie des abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt NRW für das Wirtschaftsjahr 2014

9 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede“ der Gemeinde Stemwede sowie des abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt NRW für das Wirtschaftsjahr 2014

10 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.1 „Nagelsiedlung“ in der Ortschaft Oppenwehe und 54. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren
-Öffentliche Auslegung-

11 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.9 „Hülsenburg“ in Haldem vom 25.02.2016
-Satzungsbeschluss-

B Sonstige Bekanntmachungen

12 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Westrup
hier: Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Westrup der Gemeinde Stemwede am 18.03.2016

6 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede

Nr. 4	Redaktionsschluss 01.04.2016	Ausgabe 04.04.2016

---

7 Amtliche Bekanntmachung

Betriebssatzung der Gemeinde Stemwede für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede“ vom 25.02.2016

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.

2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 GV. NRW. S.15) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stemwede am 24.02.2016 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

(1) Die Bereiche Abwasser, Infrastrukturvermögen und zentrales Gebäudemanagement bilden die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede und werden auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind :

- der Neubau, die Instandhaltung und lfd. Unterhaltung des Infrastrukturvermögens der Gemeinde Stemwede und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.
- die Errichtung, die Instandhaltung und lfd. Unterhaltung des Immobilienbestandes der Gemeinde Stemwede sowie dessen Vermietung an die jeweiligen Fachbereiche, bzw. private Interessenten und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.
- die Erfüllung der der Gemeinde Stemwede obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes NW (LWG) einschließlich aller den Betriebszweck fördernden Geschäfte.
- das Betreiben eines Baubetriebshofes für Bau- und Unterhaltungsleistungen, den Winterdienst, die Verkehrssicherungspflicht und sonstige Dienstleistungen für die Gemeinde und ihre Eigenbetriebe.

§ 2
Name der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen:

„Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede“

§ 3
Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus 2 Mitgliedern. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Rat zum Ersten Betriebsleiter / zur Ersten Betriebsleiterin bestellt. Seine / Ihre Stimme gibt den Ausschlag bei Stimmengleichheit.

(2) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Gemeindewerke Verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

(4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil. Sie ist berechtigt, und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

(5) Im Fall der Abwesenheit wird der 1. Betriebsleiter durch den allgemeinen Vertreter der Gemeinde Stemwede und die kaufmännische Betriebsleitung durch den Spartenverantwortlichen der Betriebssparte Abwasser des Wirtschaftsbetriebes der Gemeinde Stemwede vertreten.

§ 4
Betriebsausschuss

(1) Der Rat der Gemeinde Stemwede bildet einen Betriebsausschuss. Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern.
Seine Stellung und Kompetenz bei den Entscheidungen nach § 4 Abs. 2 a-c, §§ 8 und 12 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung entspricht der des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Gemeinde ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
a. Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle die in der Vergabeordnung der Gemeinde Stemwede in der jeweils gültigen Fassung genannten Beträge übersteigt,
b. Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall die in der Hauptsatzung der Gemeinde Stemwede in der jeweils gültigen Fassung genannten Beträge übersteigen und
c. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall die in der Hauptsatzung der Gemeinde Stemwede in der jeweils gültigen Fassung genannten Beträge übersteigen.

(3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

(4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5
Rat

Der Rat der Gemeinde Stemwede entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6
Bürgermeisterin/Bürgermeister

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

(2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.

(3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7
Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8
Personalangelegenheiten

(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.

(2) Die Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert.

§ 9
Vertretung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

(1) In den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wird die Gemeinde Stemwede durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, so vertreten zwei von Ihnen gemeinschaftlich die eigenbetriebsähnliche Einrichtung.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „In Vertretung“ bzw. „Im Auftrag“.

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im amtlichen Bekanntmachungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

§ 10
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11
Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

(1) Das Stammkapital der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung beträgt 4.556.000,-- Euro.

(2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde die eigenbetriebsähnliche Einrichtung nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW gilt entsprechend. Die Sätze 2 und 3 finden spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2011 Anwendung.

§ 12
Wirtschaftsplan

(1) Die Eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Ver-

mögensplan und der Stellenübersicht.

(2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als die in der Haushaltssatzung der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung genannten Werte überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters und des/der Ausschussvorsitzenden oder eines anderen, dem Rat angehörenden Mitgliedes des Betriebsausschusses.

(3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolggefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13
Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14
Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach handelsrechtlichen Grundsätzen bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15
Personalvertretung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Gemeindeverwaltung Stemwede, so dass der Personalrat der Gemeindeverwaltung Stemwede auch die Personalvertretung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16
Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für die Eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.03.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zurzeit geltende Betriebssatzung der Gemeinde Stemwede für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede“ vom 15.12.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Stemwede vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 25.02.2016

Gemeinde Stemwede
Der Bürgermeister
gez. Abruszat

---

8 Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs „Wasserwerk“ der Gemeinde Stemwede sowie des abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt NRW für das Wirtschaftsjahr 2014

Gemäß § 26 Absatz 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird die Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs „Wasserwerk“ der Gemeinde Stemwede sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW für das Wirtschaftsjahr 2014 wie folgt bekannt gemacht:

Der Rat der Gemeinde Stemwede hat in seiner Sitzung am 30.09.2015 über den Jahresabschluss sowie den Lagebericht des Eigenbetriebs „Wasserwerk“ der Gemeinde Stemwede zum 31.12.2014 beraten und wie folgt beschlossen:

1. Die Bilanzsumme des Eigenbetriebs „Wasserwerk“ der Gemeinde zum Stichtag 31.12.2014 wird in Höhe von 5.328.459,47 EUR festgestellt und als richtig anerkannt.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2014 wird mit einem Jahresergebnis in Höhe von +33.532,15 EUR festgestellt und als richtig anerkannt.
3. Der Jahresüberschuss von 33.532,15 EUR ist auf neue Rechnung vorzutragen.
4. Der Lagebericht des Eigenbetriebs Wasserwerk der Gemeinde Stemwede für das Wirtschaftsjahr 2014 wird festgestellt.
5. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bei der Gemeinde Stemwede, Verwaltungsstelle Levern, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede-Levern bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Stemwede-Levern, den 10.Februar 2016

Wasserwerk der Gemeinde Stemwede
1. Betriebsleiter
gez. Lanfer

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Wasserwerk der Gemeinde Stemwede. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH - Niederlassung Bad Oeynhausen, Bad Oeynhausen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 02.09.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserwerkes der Gemeinde Stemwede für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserwerkes der Gemeinde Stemwede. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von

der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. “

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH - Niederlassung Bad Oeynhausen ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 25.01.2016

GPA NRW

Im Auftrag

H. Debertshäuser

Harald Debertshäuser

GPA NRW
Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

---

9 Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede“ der Gemeinde Stemwede sowie des abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt NRW für das Wirtschaftsjahr 2014

Gemäß § 26 Absatz 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 13. August 2012 (GV. NRW. S. 296) in Verbindung mit § 3 Absatz 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen vom 09. März 1981, zuletzt geändert durch Artikel II der Verordnung vom 13. August 2012 (GV. NRW. S. 296), wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede“ der Gemeinde Stemwede sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW für das Wirtschaftsjahr 2014 wie folgt bekannt gemacht:

Der Rat der Gemeinde Stemwede hat in seiner Sitzung am 30.09.2015 über den Jahresabschluss sowie den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede“ der Gemeinde Stemwede zum 31.12.2014 beraten und wie folgt beschlossen:

1. Die Bilanzsumme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede“ der Gemeinde Stemwede zum Stichtag 31.12.2014 wird in Höhe von 78.584.458,60 EUR festgestellt und als richtig anerkannt.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2014 wird mit einem Jahresergebnis in Höhe von +334.104,89 EUR festgestellt und als richtig anerkannt.
3. Der Jahresüberschuss von 334.104,89 EUR ist auf neue Rechnung vorzutragen.
4. Der Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede“ der Gemeinde Stemwede für das Wirtschaftsjahr 2014 wird festgestellt.
5. Den Mitgliedern des Betriebsausschusses für das Wasserwerk und den Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede der Gemeinde Stemwede wird gemäß § 4 Buchstabe c der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wirtschaftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bei der Gemeinde Stemwede, Verwaltungsstelle Levern, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede-Levern bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Stemwede-Levern, den 10.Februar 2016

Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede der Gemeinde Stemwede
1.Betriebsleiter
gez. Lanfer

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH - Niederlassung Bad Oeynhausen, Bad Oeynhausen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 02.09.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wirtschaftsbetriebes Gemeinde Stemwede für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild

der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wirtschaftsbetriebes Gemeinde Stemwede. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH - Niederlassung Bad Oeynhausen ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 02.02.2016

GPA NRW

Im Auftrag

Harald Debertshäuser

GPA NRW
Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

---

10 Amtliche Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.1 „Nagelsiedlung" in der Ortschaft Oppenwehe und 54. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren
-Öffentliche Auslegung-

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Stemwede hat in seiner Sitzung am 29.10.2015 die öffentliche Auslegung der Entwürfe zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.1 „Nagelsiedlung" und zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes ist vorgesehen, einen bisher als private Grünfläche dargestellten Bereich nördlich der Oppenweher Straße und östlich der Straße Zur Bockwindmühle teilweise als überbaubare Grundstücksfläche auszuweisen.

Im Rahmen der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes sind folgende Änderungen beabsichtigt:

<u>Ortschaft Oppenwehe:</u>
1. Ausweisung von Wohnbaufläche im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2.1 „Nagelsiedlung" an der Straße Zur Bockwindmühle
2. Rücknahme von Bauflächen im Bereich südlich der Tielger Allee bzw. westlich der Straße Zur Bockwindmühle

Die Abgrenzung der Änderungsbereiche der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Plan ersichtlich. Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes ist identisch mit Punkt 1 der Änderung des Flächennutzungsplanes.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung mit Umweltbericht, der Entwurf der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu den Änderungsplänen in der Zeit vom 14.03.2016 bis zum 15.04.2016 bei der Gemeinde Stemwede, Fachbereich Bau und Planung, Buchhofstr. 13, Zimmer Nr. 5, 32351 Stemwede-Levern, während der Dienststunden öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Stemwede, Fachbereich Bau und Planung, Buchhofstr. 13, 32351 Stemwede-Levern, vorgebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Änderungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.1 „Nagelsiedlung“ und zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes wird angeordnet und hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Beschluss lautet wie folgt:
„Unter Berücksichtigung des Beschlusses über die Abwägung der Anregungen wird die öffentliche Auslegung der Entwürfe zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.1 „Nagelsiedlung“ und zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.“

Hinweise:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Stemwede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 25.02.2016

gez. Abruszat
Bürgermeister

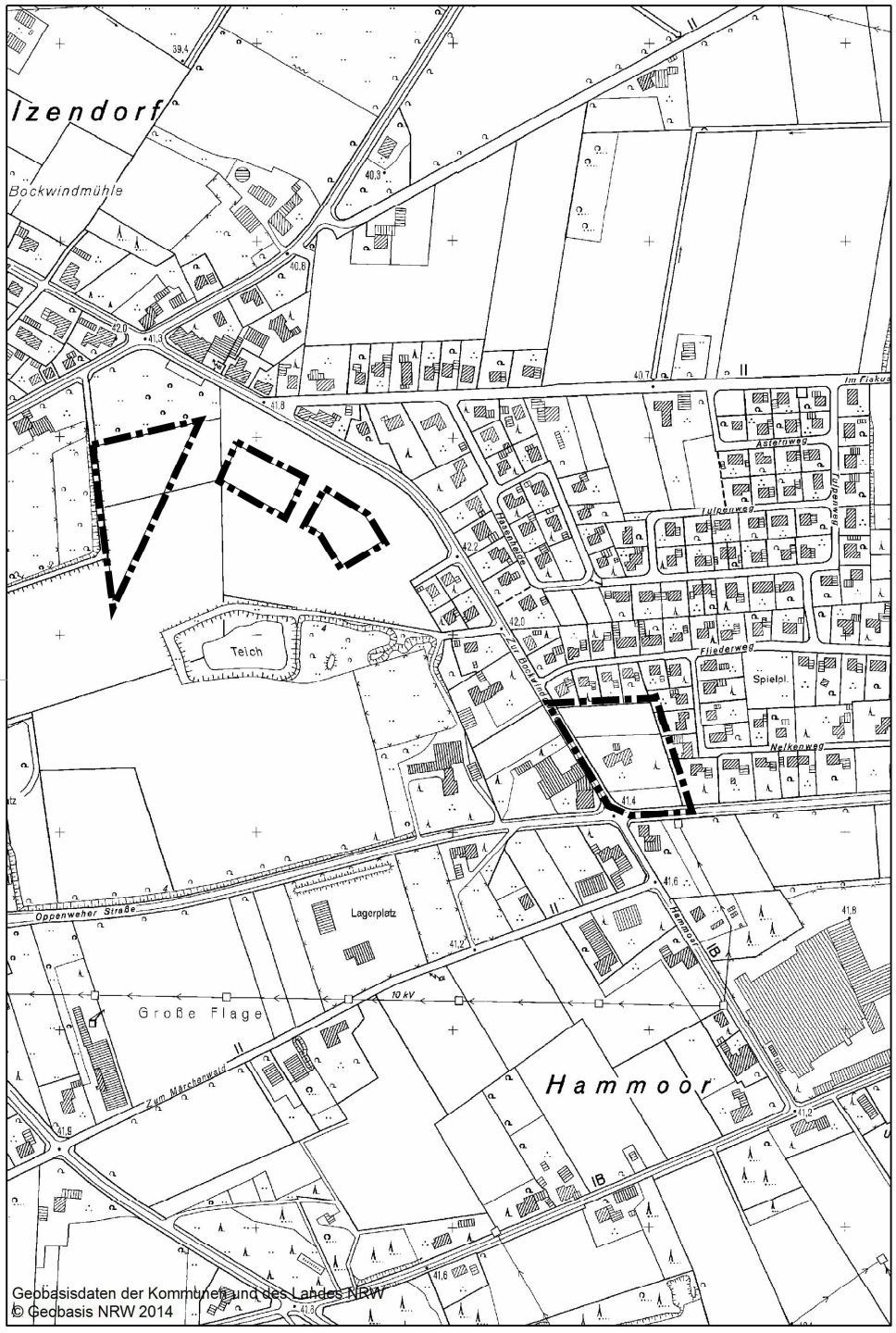

11 Amtliche Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.9 „Hülsenburg“ in Haldem vom 25.02.2016 -Satzungsbeschluss-

Der Rat der Gemeinde Stemwede hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.9 „Hülsenburg“ in Haldem gemäß §§ 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbin-

dung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) wie folgt als Satzung beschlossen:

„1. Die eingegangenen Anregungen werden wie im Abwägungsvorschlag dargestellt in Sinne von § 1 Abs. 6 BauGB abgewogen.
2. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.9 „Hülsenburg“ wird unter Berücksichtigung des Beschlusses über die Abwägung der Anregungen gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird die Wohnnutzung eines bisher nicht erschlossenen Grundstückes ermöglicht. Darüber hinaus erfolgen geringfügige Änderungen für den übrigen Planbereich (Verzicht auf den bisher festgesetzten Wall, Verschiebungen bei den Pflanzstreifen, Anpassungen bei den Baugrenzen, Streichung der Festsetzungen zu Firstrichtung und Ausrichtung von Dachfenstern, Vereinheitlichung der GRZ). Die Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Planauszug.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung wird vom Tage der Veröffentlichung an beim Fachbereich Bau und Planung der Gemeinde Stemwede, Buchhofstr. 13, 32351 Stemwede-Levern, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Planinhalt Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB) sowie Mängel der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Stemwede geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Stemwede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 25.02.2016

gez. Abruszat
Bürgermeister

Haldem
Zum Rott
Schmiedekamp
Schmiede-
Sp.Pl.
N.D.
Straße
Rosenstraße
Osterort
Bohmter
IB-K 76
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Geobasis NRW 2015

12 **Bekanntmachung**
der Jagdgenossenschaft Westrup

Hiermit laden wir zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Westrup der Gemeinde Stemwede ein. Wir treffen uns am **Freitag, den 18.03.2016 um 19:30 Uhr** in der Gaststätte Grunwald in Stemwede-Westrup.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstands
3. Kassenbericht
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstands und des Kassenführers
6. Wahlen:
   a) Vorsitzender des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter;
   b) zwei Beisitzer;
   c) ein Schriftführer;
   d) ein Kassenführer;
   e) zwei Rechnungsprüfer.
7. Neuverpachtung der Jagd
8. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Jagdpachtgeldes
9. Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2016/2017
10. Verschiedenes

Abstimmungsberechtigt sind nur die Jagdgenossen, d. h. die Eigentümer der Grundflächen, die dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Westrup angehören. Durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Jeder Jagdgenosse kann sich durch eine volljährige und geschäftsfähige Person mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Vertretung beschränkt sich auf einen Jagdgenossen.

gez. Torsten Bartsch
(Jagdvorsteher)

Herausgeber und Druck: Der Bürgermeister der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede

Das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede erscheint in der Regel einmal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei in den Verwaltungsstellen der Gemeinde Stemwede in Stemwede-Levern, Buchhofstraße 13 und 17. Außerdem kann das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede im Internet der Gemeinde Stemwede unter www.stemwede.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung werden jährlich die entstandenen Portokosten erhoben. Bestellung für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten (Telefon 0 57 45 / 7 88 99 – 0).